



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

Bern, den 10. März 2014

NKVF 11/2013

**Bericht an den Regierungsrat des Kantons
Zürich betreffend den Besuch der Nationalen
Kommission zur Verhütung von Folter
in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies
vom 9. bis 11. Juli 2013**

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Allgemeines zur JVA Pöschwies	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	5
a.	Einleitende Bemerkungen	5
b.	Misshandlungen, unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlungen	5
c.	Körperliche Durchsuchungen	6
d.	Materielle Haftbedingungen	6
e.	Haftregime nach Abteilungen	7
f.	Therapeutisches Angebot	12
g.	Disziplinarwesen	14
h.	Medizinische Versorgung	15
i.	Beschäftigungsmöglichkeiten, Aus- und Weiterbildung	15
j.	Freizeitaktivitäten	16
k.	Vollzugspläne	16
l.	Information an die Insassen	16
m.	Kontakte mit der Aussenwelt	17
n.	Sozialdienst	17
o.	Sicherheit	18
p.	Management	18
q.	Personal	18
r.	Zusammenfassung	19
III.	Synthese der Empfehlungen	19

I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) die Justizvollzugsanstalt Pöschwies (JVA Pöschwies) besucht und die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF, bestehend aus Franziska Plüss, Delegationsleiterin, Elisabeth Baumgartner, Kommissionsmitglied, Dr. med. Thomas Maier, Kommissionsmitglied (9. Juli), Laurent Walpen, Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin, und Daniela Bill, Hochschulpraktikantin, hat vom 9. bis 11. Juli 2013 die JVA Pöschwies besucht.

Zielsetzungen

3. Während des Besuches richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Haftbedingungen in den einzelnen Abteilungen, insbesondere Sicherheitsabteilung, Forensisch-Psychiatrische Abteilung, Integrationsabteilung, Behandlungsorientierter Spezialvollzug und Normalvollzug;
 - ii. Konzept für Hochsicherheit, Massnahmenvollzug und psychiatrisches Therapieangebot;
 - iii. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - iv. Verfahren beim Verhängen von Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen;
 - v. Betreuung und Gleichbehandlung der Insassen;
 - vi. Kompetenz und Umgangston des Personals;
 - vii. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
 - viii. Kenntnis der Hausordnung sowie Angemessenheit der Standards;
 - ix. Verpflegung und Hygiene;
 - x. Allgemeiner Eindruck des Haftortes bezüglich Management, Raumverhältnisse, Kompetenz des Personals und aufgrund von Rückmeldungen der Insassen und Drittpersonen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF war der Direktion der JVA Pöschwies vorgängig angekündigt worden. Der Besuch begann am 9. Juli 2013 um 9.00 Uhr mit einem Gespräch mit der Anstaltsdirektion, an dem seitens der JVA Pöschwies folgende Personen teilnahmen:

¹ SR 150.1, <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2109.pdf>.

- Herr Andreas Naegeli, Direktor der JVA Pöschwies;
- Herr Urs Meier, Leiter Sicherheit, Mitglied der Direktion;
- Frau Katharina Graf, Leiterin Vollzug, Mitglied der Direktion;
- Frau Brigitte Duchelis, Leiterin Sozialarbeit und Stv. Leiterin Sozialwesen;
- Herr Christof Perrig, Leiter Gewerbe und Stv. Leiter Wirtschaft und Arbeit;
- Frau Franziska Werder, Direktionsassistentin, Mitglied der Direktion.

Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit:

- 52 Insassen;
 - 32 MitarbeiterInnen;
 - Andreas Naegeli, Direktor der JVA Pöschwies;
 - Dr. med. Frank Urbaniok, Psychiater und Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) des Kantons Zürich;
 - Zwei Seelsorgern und einem Imam.
5. Nach dem Antrittsgespräch mit der Direktion unternahm die Delegation einen begleiteten Rundgang durch die Anstalt und nahm die Zellen, die Bade- und Duschräume, die Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie die Spazierhöfe in den verschiedenen Abteilungen in Augenschein.
 6. Der Kommission wurde bereits vor Beginn des Besuchs eine umfassende Dokumentation über die JVA Pöschwies zugestellt, darunter das Organigramm, die verschiedenen Hausordnungen nach Abteilung, die Wegleitung für Gefangene, der Jahresbericht 2012 sowie Zahlen zum Disziplinarwesen. Die Delegation erlebte einen zuvorkommenden Empfang von Seiten der Leitung der Anstalt. Während der gesamten dreitägigen Visite standen zahlreiche Mitarbeitende aller Stufen und Bereiche der Delegation jederzeit kompetent und freundlich zur Verfügung. Alle Fragen der Delegation wurden ausführlich und transparent beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Allgemeines zur JVA Pöschwies

7. Die heutige Justizvollzugsanstalt Pöschwies wurde 1995 eröffnet und ersetzte die alte Strafanstalt Regensdorf aus dem Jahre 1901. Die Anstalt ist mit insgesamt 452 Plätzen für straffällige, erwachsene Männer die grösste Anstalt der Schweiz. Der geschlossene Vollzug umfasst 314 Plätze in den Abteilungen Normalvollzug, Sicherheitsabteilung (SA), Abteilung für Fluchtgefährdete (FG), Integrationsabteilung (IG) und Krisenintervention (KI), Eintrittspavillon (EG), Forensisch Psychiatrische Abteilung (FPA), der Abteilung für Suchtprobleme und Pensionäre (ASP). Dazu kommen weitere 112 Plätze im Erweiterungsbau (EW). Seit Januar 2004 dient der EW dem geschlossenen Vollzug von Kurzstrafen. Aufgenommen werden dort grundsätzlich Insassen, welche eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und maximal 18 Monaten verbüssen. Das Haus Lägern liegt ausserhalb der Mauern und umfasst weitere 26 Plätze für den offenen Vollzug.²

² http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation/jva.html; § 10 Abs. 1-2 und 4 Justizvollzugsverordnung (JVV; ZH-Lex 331.1); NAEGELI ANDREAS, Powerpoint-Präsentation vom 9. Juli 2013 in der JVA Pöschwies.

8. In der JVA Pöschwies werden Freiheitsstrafen, stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB und Verwahrungen nach Art. 64 StGB im geschlossenen Haftregime an Männern vollzogen.³
9. Zum Zeitpunkt des Besuches der Delegation waren insgesamt 424 Personen im geschlossenen Vollzug. Davon befanden sich 345 Personen in einer Freiheitsstrafe, 4 in Sicherheitshaft nach Art. 440 StPO, 41 Personen im stationären, therapeutischen Massnahmenvollzug nach Art. 59 Abs. 3 StGB, 3 im vorzeitigen Massnahmenvollzug nach Art. 236 StPO, 34 Personen in Verwahrung nach Art. 64 StGB.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Einleitende Bemerkungen

10. Die Delegation richtete ein besonderes Augenmerk auf Insassen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder einer Verwahrung nach Art. 64 StGB verurteilt wurden. Aufgrund des gesellschaftspolitischen Trends maximale Sicherheit zu erlangen, sind den Vollzugsbehörden im Umgang mit den betroffenen Insassen erhebliche Schranken gesetzt. Vollzugslockerungen oder bedingte Entlassungen werden de facto verunmöglicht. Bei den Betroffenen führt dies zu einer Perspektivenlosigkeit, welche sich abträglich auf den psychischen Zustand, teilweise auch auf den therapeutischen Verlauf auswirkt. Auch für das Anstaltspersonal stellt diese Entwicklung im Vollzugsalltag eine enorme Herausforderung dar, weil es gilt, Insassen trotz mangelnder Perspektive auf eine Entlassung zu motivieren.

b. Misshandlungen, unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlungen

11. Der Delegation wurden während ihres Besuches weder Behauptungen noch Informationen betreffend Misshandlungen und/oder schlechter Behandlung der Insassen durch das Personal zugetragen. Die Delegation erhielt den Eindruck, dass der Umgang mit den Insassen respektvoll und zuvorkommend ist.
12. Die Delegation traf indessen eine Person an, die aus Gründen der Fremdgefährdung seit mindestens zehn Jahren in der Sicherheitsabteilung untergebracht ist. **Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Einzelfalls, namentlich der Einweisungsverfügungen und der darin aufgeführten Begründungen, ist die Kommission der Ansicht, dass eine strikte Einzelhaft über eine so lange Zeitspanne unverhältnismässig ist.**⁴

³ § 10 Abs. 1 JVV.

⁴ Für weitere Angaben zu dieser Einzelfallüberprüfung siehe Ziff. 32.

13. Die Delegation traf einen homosexuellen Insassen an, der sich aus Angst vor Diskriminierungen durch andere Insassen offensichtlich von den übrigen Insassen absondert. Der Insasse sprach dem Personal gegenüber sein Lob aus, weil dieses ihm ermöglicht habe, im geschützten Rahmen einer Beschäftigung nachzugehen.

c. Körperliche Durchsuchungen

14. Die Delegation wurde informiert, dass sich Insassen bei Leibesvisitationen vollständig entkleiden müssen. **Auch wenn der Kommission diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen wurden, empfiehlt sie standardgemäss, die Leibesvisitation in zwei Phasen durchzuführen und § 75 der Hausordnung dahingehend zu ändern.**

d. Materielle Haftbedingungen

15. Die materiellen Haftbedingungen im geschlossenen Vollzug wurden von der Kommission generell als gut befunden. Die 314 Einzelzellen weisen mit 12m² inkl. Nassbereich eine korrekte Grösse auf und entsprechen somit den baulichen Vorgaben des Bundes.⁵ Die Zellen sind angemessen möbliert und mit Parkett ausgestattet und verfügen über grosse Fenster, die geöffnet werden können sowie über einen Fernseher.
16. Etwas kritischer beurteilt die Delegation hingegen die doppelte Belegung der ebenfalls 12m² grossen Zellen im Erweiterungsbau. Problematisch ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass diese mit einem eher restriktiven Haftregime einhergehen (siehe Ziff. 47 weiter unten).
17. Aus Sicht der Delegation gestaltet sich der gesamte Aussenbereich äusserst grosszügig und ist mit viel Grünfläche versehen. Die Anstalt verfügt über einen weitläufigen Spazierhof mit Bäumen, Bänken und einem Schachspiel. Ein grosser Sportaussenplatz steht ebenfalls zur Verfügung und kann täglich für Fussballspiele genutzt werden. Für sportliche Aktivitäten können die Insassen zudem täglich die grosse und modern eingerichtete Turnhalle sowie einen mit modernen Geräten ausgestatteten Kraftraum im Untergeschoss benutzen. Jede Abteilung verfügt zudem über einen eigenen Spazierhof. Alle Spazierhöfe sind mit Pflanzen und Tischen versehen und laden zum Verweilen ein. Ausserdem sind Ballspiele und andere Gemeinschaftsaktivitäten möglich.
18. Die Anstalt verfügt über einen Konzertsaal und über einen Raum für wöchentliche Gottesdienste, die für gemeinschaftliche Zwecke genutzt werden können. Ausserdem stehen den Insassen ein hausinterner Coiffeursalon und Kiosk zur Verfügung. Letzterer weist ein vielseitiges Angebot an Lebensmitteln und Kosmetikartikeln auf. Insassen haben zudem die Möglichkeit, über einen hausinternen Service Bücher zu bestellen.
19. Den Insassen wird beim Eintritt angemessene Anstaltskleidung abgegeben. Private Kleider dürfen nicht getragen werden.

⁵ Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Bundesamt für Justiz/Bundesamt für Bauten und Logistik (Hrsg.), Bern 1999.

20. Die Anstalt verfügt über ein Ernährungskonzept und bietet den Insassen mit einem Budget von 6.50 Fr./Tag einen abwechslungsreichen Menüplan an. Dieser wird auch regelmässig von einer Ernährungsberaterin begutachtet. Auf religiöse Bedürfnisse von muslimischen Insassen wird, insbesondere auch während des Ramadans, nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

e. Haftregime nach Abteilungen

- Eintrittspavillon

21. Der Eintrittspavillon dient der Beobachtung und Einstufung von neu eintretenden Insassen. Im Einführungsgespräch vermitteln die Betreuer die nötigen Grundlagen. Einzelgespräche mit dem Sozialdienst und allenfalls dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst sollen eine möglichst realitätsgerechte Beurteilung der Situation ermöglichen. Der Insasse wird anschliessend den TeilnehmerInnen der Vollzugsplanungskonferenz vorgestellt, welche über die weiteren Vollzugschritte befinden. Die Aufenthaltsdauer im EP beträgt in der Regel 8 bis 16 Wochen. Die Delegation traf jedoch Insassen an, die seit längerer Zeit in dieser Abteilung untergebracht waren.
22. Es stehen 30 Einzelzellen zur Verfügung. Während der ersten zwei Monate arbeiten Insassen ausschliesslich in ihren Zellen. Sie verbringen in der Regel 18 Stunden in der Zelle. An Wochenenden sind die Zelleneinschlusszeiten etwas lockerer: Die Inhaftierten können sich den halben Tag frei in der Abteilung bewegen und haben Zugang zu einem eigenen Spazierhof.

- Normalvollzug

23. Insassen im Normalvollzug werden in 8 Wohngruppen mit je 24 Plätzen und jeweils zwei Duschen untergebracht. In jeder Wohneinheit befinden sich ein Aufenthaltsraum und ein Speisesaal.
24. Die Einschlusszeiten sind wochentags von 19.55 Uhr bis 6.15 Uhr und am Wochenende bereits von 16.30 Uhr bis 8.00 Uhr. Die Kommission stellte fest, dass in der Abteilung Normalvollzug grösstenteils Insassen mit mehrjährigen Haftstrafen untergebracht sind. Aus diesem Grund stuft **die Kommission die Einschlusszeiten am Wochenende als zu restriktiv ein und empfiehlt nach Möglichkeit deren Lockerung.**
25. Die Insassen arbeiten wochentags täglich von 7.30 bis 11.40 Uhr und von 13.45 bis 16.45 Uhr in den einzelnen Arbeitswerkstätten.
26. Die Delegation traf einzelne Insassen im Normalvollzug an, die zu einer therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB verurteilt wurden, derzeit aber nicht therapiert werden. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass nach Angaben der Direktion einzelne Insassen eine delikt-orientierte Therapie offenbar verweigern bzw. nicht gewillt sind, sich mit ihrem Delikt auseinanderzusetzen. **Gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung in diesem Bereich ist die Kommission der Ansicht, dass nicht allzu strenge Anforderungen an die Therapiewilligkeit zu**

stellen sind und dass die Anstalt gerichtlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahmen entsprechend umsetzen und bei Bedarf nach anderen institutionellen Lösungen suchen muss. Anlässlich des Feedbackgesprächs wurde die Kommission informiert, dass die Anstaltsdirektion derzeit eine mögliche Verlegung solcher Fälle in die ASP prüft, bis eine angemessene Therapierung auf einer anderen Abteilung möglich wird.

27. Einzelne verwahrte Straftäter, die sich in der Abteilung Normalvollzug befinden, haben der Delegation gegenüber den Wunsch nach einer eigenen Abteilung für verwahrte Straftäter geäussert, in der ihnen ein freieres Haftregime gewährt werden könnte. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Chancen auf eine Entlassung für diese Personen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beschränkt sind, **empfiehlt die Kommission den zuständigen Behörden des Kantons Zürich die Frage nach der Schaffung einer eigenen Abteilung für verwahrte Personen mit entsprechenden Lockerungen des Haftregimes näher zu prüfen.**

- **Sicherheitsabteilung**

28. Gestützt auf § 7 der Hausordnung können Gefangene bei erhöhter Fluchtgefahr, bei Selbst- oder Drittgefährdung oder bei einer anderweitigen schweren Störung von Ordnung und Sicherheit des Anstaltsbetriebs in die Sicherheitsabteilung eingewiesen werden. Gemäss § 8 der Hausordnung wird die Einweisung von der Anstaltsdirektion schriftlich verfügt und periodisch überprüft. Eine Rechtsmittelbelehrung ist vorgesehen. Angesichts des schweren Eingriffs in die Grundrechte der betroffenen Personen ist die Kommission der Ansicht, dass die Einweisung in die Sicherheitsabteilung von der Anstaltsdirektion zwar beantragt, formell aber von der Vollzugsbehörde verfügt werden sollte. Auch erachtet die Kommission die periodische Überprüfung der Massnahme als nicht hinreichend klar definiert und die Praxis, wonach eine solche Überprüfung alle sechs Monate stattfinden soll, als unbefriedigend. **Sie empfiehlt deshalb einerseits die Verfügungskompetenz auf Stufe der Vollzugsbehörde anzusetzen und alle drei Monate eine Überprüfung vorzunehmen.**
29. Die Delegation traf grundsätzlich korrekte materielle Haftbedingungen an. Die insgesamt 6 Einzelzellen verfügen über eine einfache Ausstattung. Allerdings wurden bislang, entgegen der Empfehlung des CPT⁶, keine Gemeinschaftsräume eingerichtet und Insassen haben auch keine Möglichkeit, sich in irgendeiner Weise sportlich zu betätigen. Mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs sind die Insassen 23 Stunden in ihrer Zelle eingeschlossen. Die Haftbedingungen sind auf die strikte Einzelhaft ausgerichtet. Insassen verrichten einfache Arbeiten in ihren Zellen. Die Kommission begrüsst, dass die Anstalt den Insassen gelegentlich den Spaziergang zu zweit ermöglicht. Sie betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit, den Insassen regelmässig sozialen Kontakt zu ermöglichen und empfiehlt der Anstaltsleitung, diese Praxis nach Möglichkeit fortzuführen bzw. auszubauen.⁷ **Die Kommission empfiehlt deshalb, mindestens die Einrichtung eines Kraftraumes und von separaten Arbeitsräumen zu prüfen.**

⁶ Ziff. 50, CPT/Inf (2012) 26, <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2012-26-inf-fra.pdf>.

⁷ Siehe hierzu auch die Kritik des CPT, Ziff. 48, CPT/Inf (2012) 26, <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2012-26-inf-fra.pdf>.

30. Die Besuche, inklusive diejenigen von Familienmitgliedern, werden in der Regel nur mit Trennscheibe durchgeführt. In einem Fall wurde einem Insassen dennoch ermöglicht, seine Mutter ohne Trennscheibe zu empfangen. **Die Kommission ist indessen der Ansicht, dass hier eine weniger schematische Handhabung notwendig ist und Besuche, insbesondere von Familienmitgliedern, auch ohne Trennscheibe möglich sein sollten.**⁸
31. Die Zellen verfügen über keine Videoüberwachung. Insassen mit Selbstgefährdungspotenzial werden nach Angaben der Direktion täglich in Augenschein genommen.⁹ **Die Kommission ist der Auffassung, dass Insassen mit Selbstgefährdungspotenzial nur für kurze Dauer in der Sicherheitsabteilung untergebracht und einer regelmässigen Kontrolle durch eine medizinisch geschulte Fachperson unterzogen werden sollten.**
32. Die Delegation traf eine Person an, die sich seit zehn Jahren in der Sicherheitsabteilung befindet (siehe auch Ziff. 12 oben). **Die Kommission zeigte sich äusserst besorgt über diese Situation und hat aus diesem Grund auch ein Gespräch mit dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich anberaumt. Gestützt auf die ihr vorliegenden Unterlagen betreffend diesen Einzelfall ist festzuhalten, dass die Einweisung in die Sicherheitsabteilung erstmals am 30. September 2003 verfügt und am 17. Juni 2010 erstmals einer formellen Überprüfung unterzogen wurde. Die Kommission sieht darin eine Verletzung der (auch in der Hausordnung verankerten) verfahrensrechtlichen Grundsätze und teilte dies der Amtsleitung anlässlich des Gespräches mit. Desweiteren ist die Kommission der Ansicht, dass die mit zunehmender Dauer höher anzusetzenden Anforderungen an die Begründung im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind und empfiehlt der Amtsleitung die Einweisung auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Auf Ebene der Anstalt empfiehlt die Kommission entsprechende Massnahmen zu prüfen, die eine schrittweise Lockerung der Einzelhaft ermöglichen mit dem Ziel, die Person wenn immer möglich wieder gruppentauglich zu machen.**
33. Die Delegation stellte fest, dass das Haftregime der Sicherheitsabteilung in Bezug auf die Aufnahmekriterien und die Grundzüge des Vollzuges in der Hausordnung nicht hinreichend konkretisiert ist. **Sie empfiehlt der Anstaltsleitung deshalb, ein eigenes Reglement für die Sicherheitsabteilung zu erlassen, wie dies beispielsweise in der JVA Lenzburg oder in den Anstalten Thorberg der Fall ist. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Hausordnung der JVA Pöschwies derzeit überarbeitet wird.**

⁸ Ziff. 48, CPT/Inf (2012) 26, <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2012-26-inf-fra.pdf>.

⁹ Ziff. 51, CPT/Inf (2012) 26, <http://www.cpt.coe.int/documents/che/2012-26-inf-fra.pdf>.

- **Forensisch-psychiatrische Abteilung (FPA)**

34. Die JVA Pöschwies verfügt über eine therapeutische Abteilung, welche insgesamt 24 Plätze für Insassen anbietet, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB verurteilt wurden und zumeist an einer Persönlichkeitsstörung leiden. Seit ihrer Eröffnung 2009 sind sämtliche Plätze belegt, und es wird eine Warteliste geführt. Von den 45 im Juni 2013 in Pöschwies eingewiesenen Massnahmepatienten sind 24 in der FPA untergebracht, 11 befinden sich auf der Warteliste und 10 wurden als ungeeignet eingestuft. Die von der FPA als ungeeignet eingestuften Insassen werden in der Regel von der FPA-Sozialarbeit und einem Therapeuten betreut. 4 Insassen im Massnahmenvollzug werden gegenwärtig jedoch ausschliesslich vom Sozialdienst Pöschwies betreut und haben derzeit keinen Zugang zu einer Therapie (siehe hierzu bereits Ziff. 26 oben).
35. In der FPA werden vorwiegend deliktorientierte Einzeltherapien im Rahmen eines milieuthera-
peutischen Gruppenvollzuges durchgeführt. Die FPA verfügt über ein detailliertes Therapiekon-
zept, das der Risikosenkung und der Rückfallprävention höchste Priorität einräumt. Milieuthera-
pie bedeutet, den gesamten Vollzugsalltag therapeutisch so zu gestalten, dass dadurch deliktprä-
ventive Veränderungsprozesse bezweckt werden. Die Wohngruppe gilt dabei als primärer Auf-
enthaltort für die Insassen. Voraussetzung für die Schaffung von klaren Tagesstrukturen ist die
klare und verbindliche Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten. Deshalb unterzeichnen
Insassen beim Eintritt in die Abteilung auch einen Behandlungsvertrag, in dem Regeln und Ziele
des milieuthera-
peutischen Vollzuges festgelegt werden.
36. Das Personal in der FPA besteht je zur Hälfte aus Mitarbeitenden der JVA Pöschwies und des
PPD. Insgesamt verfügt die FPA über 27,5 Stellen, wobei 15 für PPD- und 6 für Mitarbeitende der
JVA Pöschwies bestimmt sind. Für den Betrieb der FPA ergibt sich folglich ein Personalschlüssel
von 1,15:1.
37. Die Zelleneinschlusszeiten sind wochentags von 19.50 Uhr bis 6.15 Uhr und am Wochenende von
16.40 Uhr bis 7.35 Uhr.

- **Integrationsabteilung**

38. Die Integrationsabteilung der JVA Pöschwies verfügt über 19 Plätze, welche vorwiegend für psy-
chisch kranke Personen bestimmt sind, die sich für den Normalvollzug nicht eignen. Eine grosse
Mehrheit der Insassen wird von einer Psychiaterin des PPD psychiatrisch im Rahmen einer indivi-
duellen Therapie betreut.
39. Die 19 Zellen sind auf zwei Stockwerke verteilt. Die Zellenöffnungszeiten sind wochentags von
7.00 Uhr bis 19.30 Uhr. Am Wochenende werden die Zellen bereits um 17.00 Uhr geschlossen.
Die Insassen nehmen die Mahlzeiten in ihren Zellen ein.

40. Die Abteilung verfügt über einen Aufenthaltsraum, einen grossen Arbeitsraum und einzelne Arbeitszimmer, wo arbeitsfähige Insassen tagsüber einfache Arbeiten verrichten. Insassen, die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung nicht arbeiten können, verbringen indessen mindestens 19 Stunden in ihren Zellen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass derart lange Einschlusszeiten für psychisch kranke und körperlich schwache Personen nicht angemessen sind und empfiehlt eine Lockerung der Zellenöffnungszeiten, insbesondere für arbeitsunfähige Insassen.**
41. Die Delegation stellte fest, dass die Integrationsabteilung über kein theoretisches Konzept verfügt, welches die Aufnahmekriterien und die Grundzüge des Vollzuges genau definiert. Nach Ansicht der Kommission unterscheiden sich die Haftbedingungen in der IG aufgrund der langen Einschlusszeiten kaum von der Abteilung Normalvollzug, was gestützt auf die besonderen Bedürfnisse von psychisch kranken Insassen nicht nachvollziehbar ist. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung die notwendigen konzeptionellen Grundlagen für diese Abteilung zu schaffen und das Haftregime besser auf die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe auszurichten.**

- **ASP – Behandlungsorientierter Spezialvollzug**

42. Die ASP verfügt über 30 Plätze und wurde nach Angaben der Direktion für die Aufnahme von Insassen mit Suchtproblemen konzipiert und stellt eine Abteilung in geschütztem Umfeld für körperlich geschwächte Insassen dar. Inzwischen weist die Abteilung eine sehr heterogene Insassenpopulation auf und es besteht eine klare Tendenz, dass sie zunehmend zu einer Abteilung für ältere Verwahrte und gebrechliche Insassen mit Altersbeschwerden wird. Allerdings traf die Delegation auch einige jüngeren Insassen an, die wegen Suchtproblemen in dieser Abteilung untergebracht sind.
43. Die 30 Zellen sind auf zwei Stockwerke verteilt. Die Abteilung verfügt über Gemeinschaftsräume, einen Speisesaal und einen Fitnessraum. Die Zellen sind wochentags zwischen 16.45 bis 7.00 Uhr und am Wochenende von 16.30 bis 8.30 Uhr geschlossen.
44. Die Haftbedingungen in der ASP sind im Vergleich zu den anderen Abteilungen lockerer gestaltet. So gehen Insassen einer täglichen Beschäftigung mit reduziertem Pensum nach. Sie können sich auf der Abteilung frei bewegen und haben ausserhalb der Beschäftigungszeiten Zugang zu einem ansprechend gestalteten Aussenhof mit Teich, der mit Tischen, Bänken und einem Grill versehen ist. Dort stehen den Insassen auch ein Billardtisch, Fitnessgeräte und verschiedene Gemeinschaftsspiele zur Verfügung.
45. Die Delegation stellte auch hier fest, dass die ASP auf keinem theoretischen Konzept beruht, welches die Aufnahmekriterien und die Grundzüge des Vollzuges definiert. Insbesondere erschien der Delegation unklar, welche Unterschiede zwischen der IG und der ASP bestehen, zumal beide Abteilungen für die Aufnahme von psychisch oder körperlich schwachen Insassen konzipiert wurden. **Die Kommission empfiehlt auch hier der Anstaltsdirektion die konzeptionellen Grundlagen zu erarbeiten, damit sowohl die Aufnahmekriterien als auch die Vollzugsziele klarer definiert werden können.**

- Erweiterungsbau

46. Der Vollzug des 2004 neu eröffneten Erweiterungsbau (EW), auch bekannt unter dem Namen „Pöschwies light“ ist für Kurzstrafen und vorzeitige Strafantritte vorgesehen. Die maximale Aufenthaltsdauer in dieser Abteilung beträgt 18 Monate. Im Erweiterungsbau sind 22 Mitarbeitende beschäftigt.
47. Der Erweiterungsbau verfügt über 112 Plätze. In jeder Zelle von 12m² inkl. Nassbereich sind jeweils zwei Insassen untergebracht. Auf den zwei Stockwerken befinden sich jeweils zwei Duschen und eine Badewanne. Die Kommission erachtet die Zweierbelegung der Zellen als äusserst unbefriedigend, nimmt aber zur Kenntnis, dass es sich hierbei offenbar um eine befristete Lösung handelt.¹⁰
48. Die Insassen des EW können mit 50 Arbeitsplätzen nur teilweise beschäftigt werden. Knapp zwei Drittel der Insassen arbeiten deshalb abwechselungsweise während 5 Stunden am Tag. Insassen, die keiner Beschäftigung nachgehen können, verbringen indessen täglich 20 Stunden und 20 Minuten in ihren Zellen. **Aus Sicht der Kommission sollte diese Dauer durch das Angebot von angemessenen Beschäftigungs- oder Freizeitmöglichkeiten verkürzt werden.**
49. Der Erweiterungsbau verfügt zudem über keine Aufenthaltsräume und die Sportmöglichkeiten beschränken sich auf den Spazierhof, wo einige Hanteln und ein Billardtisch zur Verfügung stehen. In den Sommermonaten können sich Insassen während einer Stunde auf dem Spazierhof sportlich betätigen, während der Wintermonate sind die Möglichkeiten hierfür eher beschränkt.
50. Der EW verfügt über 4 Sicherheitszellen, welche vorwiegend im Sinne einer Beruhigungszelle genutzt werden. Insassen können dort für eine Dauer von max. 48h ohne Verfügung eingesperrt werden.¹¹
51. Die Mahlzeiten werden von den Insassen in Gemeinschaftsräumen eingenommen, was von der Delegation als positiv erachtet wird. Der Delegation wurde von mehreren Insassen zugetragen, dass das Essen oft kalt serviert und die Menge oft ungenügend sei, insbesondere beim Frühstück. Für Personen, welche den Ramadan befolgen, besteht zudem keine Möglichkeit, das bereits um 16 Uhr servierte Essen später aufzuwärmen.

f. Therapeutisches Angebot

52. Das Therapieangebot in der Anstalt Pöschwies wird vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Kantons Zürich sichergestellt. Der PPD stellt die psychiatrische Grundversorgung der gesamten Anstalt sicher und führt mit Insassen, die zu einer stationären Therapie nach Art. 59 StGB

¹⁰ Im Erweiterungsbau in der Strafanstalt Pöschwies wurde 2005 eine Doppelbelegung eingeführt. Die Justizdirektion bestätigte gegenüber dem BJ, dass dies eine befristete Massnahme ist. Im neuen Polizei- und Justizzentrum (PJZ) in Zürich werden 300 zusätzliche Plätze geschaffen. Sobald diese bestehen, wird die Doppelbelegung wieder aufgehoben. Dies sollte 2018 der Fall sein.

¹¹ § 7 Hausordnung für den Erweiterungsbau.

verurteilt wurden, deliktorientierte Therapien mit kombinierter Milieuthherapie durch. Bei Insassen im Massnahmenvollzug oder in Verwahrung führt der PPD auch regelmässig mittels des Forensisch-Operationalisierten Therapie-Risiko-Evaluations-Systems (FOTRES) Evaluationen der Gefährlichkeit in Bezug auf die öffentliche Sicherheit durch und beurteilt das Rückfallrisiko eines Straftäters, die Beeinflussbarkeit sowie den Therapieverlauf deliktpräventiver Behandlungen. Liegt kein externes psychiatrisches Gutachten vor, wird auf die erstellte Prognose und die Einschätzungen des Therapeuten abgestellt, der den Insassen betreut.

53. Personen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB verurteilt wurden, durchlaufen nach Eintritt in die Anstalt Pöschwies und vor ihrem eventuellen Eintritt in die FPA eine fachspezifische Eingangsabklärung, welche eine ausführliche Aktenauswertung, testpsychologische Untersuchungen, eine standardisierte Risikoeinschätzung und ein ausführliches Eintrittsgespräch umfasst. Darauf folgt eine Abklärungsphase, welche 10 Sitzungen mit einem Therapeuten der Abteilung DPT (Deliktorientierte Psychotherapie) vorsieht, die zu einer detaillierten Anamneseerhebung und einer ersten legalprognostischen Einschätzung führen. Während der therapeutischen Abklärungsphase erfolgt der Übertritt des Insassen vom Eintrittspavillon in den Bereich des Normalvollzuges. Bei entsprechender Eignung folgt anschliessend die sogenannte Probezeit auf der FPA, wo die „grundsätzlich positive Haltung gegenüber dem milieuthérapeutischen Setting“¹² eine Voraussetzung für eine anschliessend erfolgreiche Behandlung darstellt. Die effektiv stationäre Therapiephase in der FPA stützt sich auf die Bearbeitung deliktorientierter Themeninhalte wie Deliktrekonstruktion, Opferempathie, Bearbeitung kognitiver Verzerrungen etc. mit dem Ziel, das Rückfallrisiko erheblich zu senken. Sie erfolgt prinzipiell im Kontext der Behandlungsgruppe. Im Rahmen des gesamten Behandlungsprozesses stellt die auf der Basis des FOTRES durchgeführte Risikoanalyse einen Schwerpunkt für die Planung von möglichen Vollzugslockerungen dar.
54. Nach Aussagen des Chefarztes des PPD Dr. med. F. Urbaniok könnte bei einem Drittel der Insassen im Massnahmenvollzug, gestützt auf eine positive therapeutische Legalprognose, eine Vollzugslockerung ermöglicht werden und der Übertritt in eine offenere Institution erfolgen. Problematisch sei hier jedoch, dass die institutionellen Anschlussmöglichkeiten hierfür fehlten, weshalb viele Insassen weiterhin in Pöschwies verweilen müssten. Die Kommission ist der Ansicht, dass die mangelnden Anschlussmöglichkeiten ein Kernproblem der heutigen Praxis des Massnahmenvollzuges darstellen, das von den kantonalen Behörden unbedingt angegangen werden sollte. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an die anlässlich der Revision des Massnahmenrechts vom Gesetzgeber verfolgte Absicht, wonach die gesicherte Unterbringung eines Massnahmepatienten in einer Strafanstalt nur bei akuter Flucht- oder Rückfallgefahr angemessen sei.¹³ Die Notwendigkeit eines gesicherten Vollzuges erscheint aber bei Personen, deren therapeutische Entwicklung positiv verläuft, nicht mehr gegeben.
55. In Gesprächen mit Insassen wurde der rein deliktorientierte Ansatz als zu einschränkend eingestuft, da es ausschliesslich darum gehe, das Delikt zu bearbeiten und keine eigenen Fragestellungen und Lebensthemen eingebracht werden könnten. Der Kommission wurde ausserdem von

¹² FPA Konzept, S. 29.

¹³ HEER MARIANNE zu Art. 59 StGB N 102 in: Niggli Marcel A./Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, Jugendstrafgesetz, Basler Kommentar, Basel 2013.

einzelnen Personen zugetragen, dass Insassen Angst vor der Therapie hätten, da ein therapiekritisches Verhalten zu einer für die Insassen negativen Beurteilung in Bezug auf die Legalprognose führen könne. Deshalb verweigern einige Insassen offenbar auch die Therapie. Andere beklagten wiederum die Tatsache, dass sie keinen Zugang zu PPD externen Therapeuten hätten. **Die Kommission empfiehlt den Vollzugsbehörden deshalb, Insassen in begründeten Fällen den Zugang zu umfassenderen Therapieformen zu ermöglichen.**

g. Disziplinarwesen

56. Disziplinarmaßnahmen werden gestützt auf § 23b. und 23c. des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg) verhängt. Die Anstalt verfügt zudem über einen internen Leitfaden zur Bemessung von Disziplinarmaßnahmen. Darin werden die Zuständigkeiten, die Disziplinarartbestände und die daraus resultierenden Disziplinarmaßnahmen aufgeführt. Die Sanktionen reichen vom Verweis über Urlaubssperre, Busse, Einzelhaft und Arrest bis maximal 20 Tage. Die maximale Dauer des Arrests richtet sich nach den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates. **Die Kommission ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Dauer des Arrests auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollte und legt den Behörden nahe, eine verkürzte Dauer vorzusehen.**
57. Seit Anfang Jahr bis anfangs Juli 2013 wurden in der JVA Pöschwies insgesamt 65 Arrestverfügungen und 117 Bussen verhängt, wobei die höchste Arrestsanktion 17 Tage betrug. Im Vergleich zu 2012, wo insgesamt 82 Arreste und 147 Bussen verhängt wurden, stellt dies fast eine Verdoppelung dar. Als Gründe wurden physische Gewalt an Mitgefangenen und Drohungen gegenüber dem Personal genannt. Gemäss statistischen Angaben verzeichnet die Anstalt seit 2011 eine stetige Zunahme der physischen Gewalt an Mitgefangenen.
58. Bei der Kontrolle der Disziplinarregister stellte die Delegation fest, dass seit Anfang 2013 11 Sanktionen mit der Bezeichnung „Einzelhaft“ ausgesprochen wurden. In einem Einzelfall wurde diese wegen kontinuierlicher Arbeitsverweigerung mehrfach erneuert und betrug schliesslich mehr als 30 Tage. Nach Angaben der Direktion entspricht die Einzelhaft dem in § 23c. Abs. 1 lit. h StJVg aufgeführten Zellen- und Zimmereinschluss. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage sollte der Zimmereinschluss aber 14 Tage nicht überschreiten und wäre somit im vorliegenden Fall rechtswidrig gewesen. **Es wird empfohlen, der Klarheit halber die gesetzlichen Begriffe (Zellen- und Zimmereinschluss) zu verwenden.**
59. Die JVA Pöschwies verfügt über insgesamt 8 Disziplinarzellen, die nicht mit einer Videoüberwachung ausgestattet sind. Insassen können sich während täglich einer Stunde auf dem betonierten Spazierhof bewegen, müssen sich hierfür aber vor und nach dem Spaziergang einer körperlichen Durchsuchung unterziehen und ihre Kleidung auswechseln. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass dieses Vorgehen verhindern soll, dass Insassen illegale Gegenstände oder Drogen in die Anstalt schmuggeln, welche von aussen über die Anstaltsmauer in den Spazierhof gelangen könnten. Zwischenzeitlich wurde deshalb ein Einwurfschutz installiert. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsdirektion eine weniger schematische Handhabung.**

h. Medizinische Versorgung

60. Die Anstalt verfügt über einen hausinternen Gesundheitsdienst mit zwei anstaltseigenen somatischen Ärzten, vier medizinischen PraxisassistentInnen, zwei Teilzeit-Zahnärzten, zwei Teilzeit-Masseuren und einer Teilzeit-Arztsekretärin. Mit insgesamt 790 Stellenprozenten ist der Gesundheitsdienst personell sehr gut dotiert.
61. Insassen haben die Möglichkeit, physiotherapeutisch behandelt zu werden. Ein Optikerservice und eine Diätberatung kann bei Bedarf beantragt werden. Pro Tag werden ca. 20 – 30 Insassen medizinisch versorgt. Wartezeiten gibt es nach Aussage der Insassen keine, was als sehr gut bezeichnet werden kann.
62. Beim Eintritt wird den Insassen ein persönliches Eintrittsset inkl. Apotheke sowie eine Informationsbroschüre abgegeben. Offenbar erhalten Insassen im Erweiterungsbau aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer kein solches Eintrittsset.
63. Die medizinische Versorgung wurde von den Insassen generell als gut eingestuft. Einige Insassen kritisierten jedoch, dass medizinische Dienstleistungen aus Kostengründen unterlassen würden bzw. wenn bewilligt, eine niedrige Qualität aufweisen. Dieser Vorwurf liess sich gestützt auf die Abklärungen der Kommission jedoch nicht erhärten.
64. Einige Insassen beklagten sich, dass die Abgabe und damit verbunden die sofortige Einnahme von Schlafmitteln bereits um 16 Uhr erfolge, so dass sie dann nachts nicht mehr schlafen könnten. Die Anstaltsdirektion hat dieses Problem bereits erkannt und ist dabei, geeignete Lösungen zu suchen.

i. Beschäftigungsmöglichkeiten, Aus- und Weiterbildung

65. Die Anstalt verfügt über ein vielseitiges Beschäftigungsangebot. Insgesamt stehen den Insassen 362 Arbeitsplätze in 25 Betrieben zur Verfügung. Die Arbeitsplätze sind wie folgt auf die einzelnen Betriebe aufgeteilt: ASP 27, Bäckerei 7, Bibliothek 2, Buchbinderei 20, Eintrittswerkstatt 28, Garage 4, Gärtnerei 17, Gewerbe 8, Hausarbeiter 18, Industrieabteilung 12, Kiosk 1, Kleinmontage 7, Korberei 10, Küche/Kantine 26, Malerei 5, Maurerei 1, Metallbau 12, Montageabteilung 20, Reinigungsdienst 12, Schneiderei 9, Schreinerei 10, Technischer Dienst 3, Wäscherei 15, IG/FG 38, Werkstätten Erweiterungsbau 50.
66. Die JVA Pöschwies stellt in einzelnen Bereichen Ausbildungsplätze zur Verfügung. So befinden sich derzeit in der Bäckerei, in der Gärtnerei, in der Küche und im Metallbau sechs Personen in einer beruflichen Grundausbildung mit Fähigkeitszeugnis. Zwei weitere Personen absolvieren eine Grundausbildung mit Attest in der Druckerei und im Metallbau und eine Person befindet sich in einer Anlehre in der Malerei.

67. Insassen haben zudem die Möglichkeit sich in verschiedenen Bereichen weiterzubilden. Verschiedene Sprach- und Computerkurse stehen im Angebot und werden von den Insassen rege genutzt. Die JVA Pöschwies fungiert auch als anerkanntes Testzentrum für das Erwerben von ECDL- Computerdiplomen. Die Anstalt verfügt hierfür über 2 Schulzimmer, 1 Werkstatt und 1 Medienraum.
68. Seit dem 1. Mai 2011 nimmt auch die JVA Pöschwies – als eine von inzwischen 19 Anstalten in der Schweiz – am Programm Bildung im Strafvollzug (BiSt) teil. Zurzeit hat es in der JVA Pöschwies 16 Lerngruppen mit insgesamt 96 Insassen.

j. Freizeitaktivitäten

69. Die JVA Pöschwies verfügt über ein vielseitiges Angebot an Freizeitaktivitäten. Im Angebot stehen Modellbau, Malkurse und Maltherapie, Yoga, begleitetes Surfen auf dem Internet, Schach- oder Jassgruppe sowie die Teilnahme an einem Rap-Projekt.
70. Dienstag über Mittag findet jeweils ein stündliches Fussballtraining statt. Am Mittwoch steht Volleyball auf dem Programm. Am Abend können Insassen zwischen 18.00 und 19.30 Uhr täglich entweder Badminton oder Fussball spielen. Auch der Zugang zum Kraftraum wird täglich während der gleichen Zeit auf Anmeldung ermöglicht.
71. Die Anstalt verfügt über einzelne Bibelgruppen und über eine Koranschule.

k. Vollzugspläne

72. Die Delegation nahm mehrere Vollzugspläne in Augenschein. Diese waren gut geführt und beinhalteten klar definierte Ziele. Die Vollzugspläne sind sowohl elektronisch als auch in Papierform für das gesamte Betreuungspersonal zugänglich.

l. Information an die Insassen

73. Beim Eintritt erhalten Insassen eine Wegleitung für Gefangene in den Sprachen Albanisch, Deutsch, Englisch, Serbokroatisch, und Türkisch (Italienisch in Überarbeitung), wobei nicht alle Dokumente in der Eintrittsmappe in den genannten Sprachen vorhanden sind (z.B. StJVg, JVV, Hausordnung). Gemäss Informationen einzelner Insassen wird diese Eintrittsmappe im Erweiterungsbau nicht ausgehändigt. **Die Kommission empfiehlt, die für den Gefängnisaufenthalt relevanten Informationen allen Insassen zugänglich zu machen und nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass offenbar ein internes Mediennetz aufgebaut werden soll.**

m. Kontakte mit der Aussenwelt

74. Nach § 54 der Hausordnung Pöschwies wird die ein- und ausgehende Korrespondenz einer systematischen Kontrolle unterzogen. **Die Kommission vertritt die Ansicht, dass eine routinemässige Überprüfung, ohne Hinweise auf konkreten Verdacht, sämtlicher Korrespondenz der Inhaftierten im Strafvollzug nicht notwendig ist und empfiehlt der Anstaltsdirektion eine weniger schematische Handhabung.**
75. Für reguläre Besuche verfügt die Anstalt über einen grosszügigen Besucherraum mit Kinderecke und Spielboxen für die Kleinen. Ausserdem sind 3 mit Trennscheiben versehene Besucherräume vorhanden, welche vorwiegend für Insassen in der Sicherheitsabteilung genutzt werden. **Nach Auffassung der Kommission sollten Besuche nur in Ausnahmefällen und bei erheblicher Drittgefährdung über eine Trennscheibe erfolgen. Insbesondere sollte bei Besuchen von Familienmitgliedern der körperliche Kontakt ermöglicht werden.** (siehe hierzu auch Ziff. 30 oben)
76. Gestützt auf § 56 ff. der Hausordnung Pöschwies dürfen Inhaftierte einmal pro Woche während einer Stunde Besuch empfangen. Der Insasse kann maximal 12 Personen als Besucher bezeichnen. Diese Besucherliste kann einmal pro Jahr geändert oder neu festgelegt werden. Besuche müssen auf Gesuch hin zwei Wochen im Voraus angemeldet werden. **Letztere Voraussetzung wird von den Insassen als einschränkend empfunden, weshalb die Kommission der Anstaltsdirektion nahelegt, eine weniger restriktive Regelung zu prüfen.**
77. Die Anstalt verfügt über ein Familien- und Beziehungszimmer mit einem geschmackvoll eingerichteten Schlaf- und Wohnzimmer, einer kleinen Küche und einem Bad. Eine kleine Kinderecke mit Spielsachen steht ebenfalls zur Verfügung. Die Nutzung des Familienzimmers kann frühestens nach vier Monaten Aufenthalt in der Anstalt, anschliessend alle 10 Wochen während 5 Stunden auf Gesuch hin beantragt werden. Der Sozialdienst ist für die Prüfung der Gesuche zuständig, wobei das Delikt bei der Überprüfung massgebend ist. Bei Sexualstraftätern werden die Gesuche in der Regel abgelehnt. Der Delegation wurden einzelne Beschwerden von Insassen zugetragen, deren Gesuch gestützt auf ihr Delikt abgelehnt wurde.

n. Sozialdienst

78. Der Sozialdienst umfasst total 15,4 Stellen, welche sich auf 18 Mitarbeitende aufteilen. Das Personal wurde von den Insassen mehrheitlich als äusserst hilfsbereit und die Dienstleistungen als qualitativ hoch stehend bezeichnet. Der Delegation wurden keine Beschwerden bezüglich Wartezeiten zugetragen.
79. Die religiöse Betreuung in der JVA Pöschwies wird von einem reformierten und einem katholischen Pfarramt und mehreren Imamen gewährleistet. Die SeelsorgerInnen und Imame widmen sich nicht ausschliesslich religiösen Fragen, sondern nehmen sich aller Anliegen, Probleme, Ängste und Nöte an, mit denen sich Insassen an sie wenden, da sie um die Vertraulichkeit der Gespräche wissen. Das Pfarramt führt regelmässige Gottesdienste durch und steht für die Einzelseelsorge zur Verfügung.

o. Sicherheit

80. Der Delegation wurde versichert, dass ein neues Betriebskonzept derzeit in Erarbeitung ist. Dabei sollen sämtliche Vollzugsabläufe auf ihre Sicherheitsrelevanz neu überprüft werden. Die Kommission äussert ihre Besorgnis bezüglich der gegenwärtig für den Erweiterungsbau gültigen Feuer-schutzmassnahmen.
81. Die Delegation wurde informiert, dass Zellendurchsuchungen nicht in Anwesenheit der Inhaftierten durchgeführt werden. Die Kommission erinnert in diesem Zusammenhang an Ziffer 54.8 der europäischen Strafvollzugsgrundsätze, wonach diese grundsätzlich in Anwesenheit der Insassen durchzuführen sind.

p. Management

82. Die Delegation stellte während ihres Besuches generell einen Mangel an formellen Weisungen fest. Der Anfang 2013 neu eingesetzte Direktor hat dieses Defizit bereits erkannt und ist derzeit bemüht, sämtliche anstaltsinternen Grundlagendokumente, Reglemente sowie internen Richtlinien zu aktualisieren und wo nötig, neue zu erlassen.

q. Personal

83. Die Anstalt verfügt über insgesamt 255,4 Vollzeitstellen, die sich auf 277 Mitarbeitende verteilen. Die Leitung der Hauptabteilung umfasst zwei Stellen. Im Bereich Wirtschaft & Arbeit teilen sich 81 Mitarbeitende die 76,1 Stellen, im Sicherheitsdienst sind 35 Stellen besetzt, im Vollzug (Normalvollzug- und Spezialvollzug) deren 83. Im Erweiterungsbau sind 22 Stellen und im Haus Lägern 5 besetzt. Der Bereich Dienste umfasst 13,3 Stellen die auf 16 Mitarbeitende aufgeteilt werden. Das Sozialwesen umfasst 15,4 Stellen verteilt auf 18 Mitarbeitende. Die nebenamtlichen Stellen umfassen total 3,6 Stellen welche auf 15 Mitarbeitende aufgeteilt sind.
84. Das Personal wurde von der Delegation als sehr kompetent und engagiert wahrgenommen. Grundsätzlich haben sich auch die Insassen sehr positiv über die Behandlung durch das Personal geäussert.
85. Die MitarbeiterInnen im Bereich Vollzug (Aufseher/Betreuer) und Wirtschaft & Arbeit (Werkmeister) verfügen mit überwiegender Mehrheit über eine SAZ-Ausbildung, wobei die Ausbildung frühestens im 2. Dienstjahr absolviert wird. Verwaltungsangestellte und SozialarbeiterInnen müssen die SAZ Ausbildung nicht durchlaufen.

r. Zusammenfassung

86. Die Kommission erlebte die JVA Pöschwies als eine gut geführte Anstalt. Sowohl die materiellen Haftbedingungen als auch das vielseitige Beschäftigungs- und Freizeitangebot verdienen Anerkennung. Als besonders positiv zu verzeichnen sind aus Sicht der Kommission die unterschiedlichen Abteilungen, insbesondere FPA, Integration und ASP, welche einen auf die besonderen Bedürfnisse psychisch kranker oder körperlich schwacher Insassen ausgerichteten Vollzug ermöglichen. Im Gegenzug zeigte sich die Kommission überrascht über den Mangel an konzeptionellen Grundlagen und formellen Weisungen. Kritisch beurteilte sie die aus ihrer Sicht zu restriktive Ausgestaltung des Haftregimes in der Sicherheitsabteilung. Für besorgniserregend erachtete sie die in einem Fall festgestellten verfahrensrechtlichen Mängel und die unverhältnismässige Dauer der Einzelhaft.

III. Synthese der Empfehlungen

Misshandlungen, unmenschliche und/oder erniedrigende Behandlungen

87. Die Delegation traf eine Person an, die seit mindestens zehn Jahren in der Sicherheitsabteilung untergebracht ist. Sie ist der Ansicht, dass eine strikte Einzelhaft über eine so lange Zeitspanne unverhältnismässig ist.

Körperliche Durchsuchungen

88. Die Kommission empfiehlt standardgemäss, die Leibesvisitation in zwei Phasen einzuführen und § 75 der Hausordnung dahingehend zu ändern.

Haftregime

a) Normalvollzug

89. Die Kommission erachtet die Einschlusszeiten am Wochenende im Normalvollzug als zu restriktiv und empfiehlt nach Möglichkeit deren Lockerung.
90. Die Kommission ist der Ansicht, dass es in der Verantwortung der Anstalt liegt, gerichtlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahmen entsprechend umzusetzen und bei Bedarf nach anderen institutionellen Lösungen zu suchen. Die Kommission möchte von der Anstaltsdirektion über allfällige, zur Lösung dieses Problems in Betracht gezogene Massnahmen informiert werden. Anlässlich des Feedbackgesprächs wurde die Kommission informiert, dass die Anstaltsdirektion derzeit eine mögliche Verlegung solcher Fälle in die ASP prüft, bis eine angemessene Therapie auf einer anderen Abteilung möglich wird.
91. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Chancen auf eine Entlassung für verwahrte Personen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beschränkt sind, empfiehlt die Kommission den zuständigen Behörden des Kantons Zürich, die Frage nach der Schaffung einer eigenen Abteilung für verwahrte Personen mit entsprechenden Lockerungen des Haftregimes näher zu prüfen.

b) Sicherheitsabteilung

92. Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung die Verfügungskompetenz auf Stufe der Vollzugsbehörde anzusetzen und alle drei Monate eine Überprüfung vorzunehmen.
93. Die Kommission empfiehlt mindestens die Einrichtung eines Kraftraums und von separaten Arbeitsräumen zu prüfen.
94. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine weniger schematische Handhabung der Trennscheibe notwendig ist und Besuche, insbesondere von Familienmitgliedern, auch ohne Trennscheibe möglich sein sollten.
95. Die Kommission ist grundsätzlich der Ansicht, dass Insassen mit Selbstgefährdungspotenzial nur für kurze Dauer in der Sicherheitsabteilung untergebracht und einer regelmässigen Kontrolle durch eine medizinisch geschulte Fachperson unterzogen werden sollten. Sie nimmt zur Kenntnis, dass das Betreuungspersonal und der Psychiater die Insassen täglich in Augenschein nehmen.
96. Die Kommission empfiehlt der Amtsleitung des Kantons Zürich die Einweisung des untersuchten Einzelfalls auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Auf Ebene der Anstalt empfiehlt die Kommission entsprechende Massnahmen zu prüfen, die eine schrittweise Lockerung der Einzelhaft ermöglichen mit dem Ziel, die Person wenn immer möglich wieder gruppentauglich zu machen.
97. Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, ein eigenes Reglement für die Sicherheitsabteilung zu erlassen, wie dies beispielsweise in der JVA Lenzburg oder in den Anstalten Thorberg der Fall ist. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Hausordnung der JVA Pöschwies derzeit überarbeitet wird.

c) Integrationsabteilung

98. Die Kommission ist der Ansicht, dass die langen Einschlusszeiten für psychisch kranke und körperlich schwache Personen nicht angemessen sind und empfiehlt eine Lockerung der Zellenöffnungszeiten, insbesondere für arbeitsunfähige Insassen.
99. Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung die notwendigen konzeptionellen Grundlagen für diese Abteilung zu schaffen und das Haftregime besser auf die besonderen Bedürfnisse dieser Zielgruppe auszurichten.

d) ASP- Behandlungsorientierter Spezialvollzug

100. Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung die notwendigen konzeptionellen Grundlagen zu erarbeiten, damit sowohl die Aufnahmekriterien als auch die Vollzugsziele klarer definiert werden können.

e) Erweiterungsbau

101. Aus Sicht der Kommission sollte die Dauer des Einschlusses durch das Angebot von angemessenen Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten verkürzt werden.

Therapeutisches Angebot

102. Die Kommission empfiehlt den Vollzugsbehörden, Insassen in begründeten Fällen den Zugang zu umfassenderen Therapieformen zu ermöglichen.

Disziplinarwesen

103. Die Kommission ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Dauer des Arrests auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollte und legt den Behörden nahe, eine verkürzte Dauer vorzusehen.
104. Die Kommission empfiehlt bei der Führung der Disziplinarregister der Klarheit halber die gesetzlichen Begriffe (Zellen- und Zimmereinschluss) zu verwenden.
105. Die Kommission empfiehlt der Anstaltsdirektion bei den körperlichen Durchsuchungen nach dem Spaziergang in den Disziplinarzellen eine weniger schematische Handhabung.

Informationen an die Insassen

106. Die Kommission empfiehlt, die für den Gefängnisaufenthalt relevanten Informationen allen Insassen zugänglich zu machen und nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass offenbar ein internes Mediennetz aufgebaut werden soll.

Kontakte mit der Aussenwelt

107. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass eine routinemässige Überprüfung sämtlicher Korrespondenz der Inhaftierten im Strafvollzug, ohne Hinweise auf einen konkreten Verdacht, nicht notwendig ist und empfiehlt der Anstaltsdirektion eine weniger schematische Handhabung.
108. Nach Auffassung der Kommission, sollten Besuche nur in Ausnahmefällen und bei erheblicher Drittgefährdung über eine Trennscheibe erfolgen. Insbesondere sollte bei Besuchen von Familienmitgliedern der körperliche Kontakt ermöglicht werden.

109. Die Kommission legt der Anstaltsdirektion nahe, bei den Gesuchen um Besuch eine weniger restriktive Regelung zu prüfen.

Für die Kommission:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'JP Restellini', written in a cursive style.

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF



EINGEGANGEN 13. Mai 2014

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern



Martin Graf
Regierungsrat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiterin: lic. iur. Susanna Stähelin, RA
StV Generalsekretärin
Direktwahl: 043 259 25 54
susanna.staehelin@ji.zh.ch

Referenz: 2014/ 29 /ST *CS*

An die
Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Jean-Pierre Restellini
Bundesrain 20
3003 Bern

9. Mai 2014

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter über den Besuch in der JVA Pöschwies vom 9. – 11. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beziehen uns auf den Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter und erniedrigender Behandlung (NKVF) über den Besuch in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 9. – 11. Juli 2013 und äussern uns zu den Feststellungen oder Empfehlungen wie folgt:

Vorbemerkung

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Bericht bereits an der Plenarversammlung der NKVF vom 2. Oktober 2013 abgenommen worden ist. Danach haben aber noch verschiedene Besprechungen zwischen der NKVF und der Direktion der JVA Pöschwies bzw. der Leitung des Amtes für Justizvollzug stattgefunden und es sind auch noch verschiedene Dokumente eingefordert und nachgereicht worden. Wir bedauern, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht mehr in den Bericht eingeflossen sind.

Abschnitt II: Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

Zu Ziffer 12:

Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 32.

Zu Ziffer 14:

Leibesvisitationen stellen sowohl für den Gefangenen als auch für die damit befassten Mitarbeitenden zweifelsohne einen unangenehmen Prozess dar. Die Mitarbeitenden



sind gehalten und werden entsprechend ausgebildet, die Untersuchung so kurzzeitig und respektvoll wie möglich und nach Möglichkeit zweistufig durchzuführen. In speziellen Situationen kann indessen aus Sicherheitsgründen eine kurzzeitige vollständige Nacktheit nicht vermieden werden. Eine Änderung der Hausordnung ist daher aus Sicherheitsgründen in diesem Punkt nicht vorgesehen.

Zu Ziffer 16:

Die Doppelbelegung des Erweiterungsbaus wurde im Jahre 2004 als Massnahme gegen die Überbelegung in den Bezirksgefängnissen eingeführt, in welche im Übrigen die Doppelbelegung der Normalfall darstellt und nicht selten aus Platzgründen auch Dreier- oder Viererbelegungen nötig sind. Damit musste in Kauf genommen werden, dass die Vollzugsbedingungen, insbesondere auch im Bereiche der Beschäftigung und der Freizeitmöglichkeiten, im Vergleich zu den Verhältnissen in anderen Abteilungen der JVA Pöschwies (nicht aber im Vergleich zu unseren anderen Gefängnissen) eingeschränkt werden. Das Bundesamt für Justiz hat als Subventionsgeberin die befristete Doppelnutzung akzeptiert, verlangt aber einen jährlichen Spezialbericht dazu. Wir haben uns gegenüber dem Bundesamt für Justiz verpflichtet, mit der Inbetriebnahme des Zürcher Polizei- und Justizzentrums (PJZ, voraussichtlich 2019) mit 288 Haftplätzen, den Erweiterungsbau wieder in Einzelbelegung zu führen.

Zu Ziffer 23:

Pro Stock existiert je ein Duschaum mit jeweils zwei Duschen (also *vier* Duschen pro Wohneinheit).

Zu Ziffer 24:

Die Einschlusszeiten an den Wochenenden können mit den vorhandenen Personalressourcen nicht grosszügiger gestaltet werden. Eine Stellenaufstockung fällt angesichts der finanziellen Lage des Kantons Zürich ausser Betracht.

Zu Ziffer 26 (und 34):

Der Kanton Zürich hat mit der Schaffung der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) in der JVA Pöschwies die gemäss der per 2007 in Kraft gesetzten Revision des Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vorgesehenen Massnahmenvollzugsplätze nach Art. 59 Abs. 3 StGB geschaffen und es darf festgehalten werden, dass dieses Angebot in seiner Ausgestaltung in der Schweiz beispielhaft ist. Zusammen mit den in der Klinik für Forensische Psychiatrie (KFP) Rheinau zur Verfügung stehenden Betten für geschlossene stationäre Massnahmen gemäss Art. 59 StGB dürfte der Kanton Zürich im schweizweiten Vergleich über ein besonders gut ausgebautes und differenziertes Angebot für Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB verfügen.

Freilich können nicht alle zu einer solchen Massnahme Verurteilten von Beginn weg anstaltsintern in der spezialisierten Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) oder in



der KFP Rheinau mit entsprechend intensiver milieuthérapeutischer Behandlung platziert werden. Das ist aus fachlicher Sicht aber auch nicht in jedem Fall notwendig.

Die gerichtlich angeordneten stationären Massnahmen wurden in der JVA Pöschwies zum Zeitpunkt des Besuches der NKVF folgendermassen vollzogen:

- 24 Gefangene waren auf der FPA (das entspricht 100% Belegung);
- 5 Gefangene waren auf anderen Abteilungen der JVA Pöschwies in psychotherapeutischer Behandlung durch Therapeuten des PPD untergebracht. Diese „Peripherie-Lösung“ - unter der Aufsicht des Behandlungsteams der FPA - gilt aus fachlicher Sicht als Behandlung im Sinne von Art. 59 StGB. Die Betroffenen warteten entweder auf einen Platz auf der FPA oder wurden für eine intensive milieuthérapeutische Behandlung als nicht geeignet erachtet.
- 5 Gefangene befanden sich in der Abklärungsphase (Dauer: Max. 6 Monate) und wurden in dieser durch die FPA betreut.
- 5 Gefangene haben die Massnahme verweigert oder gelten als nicht behandelbar (z.T. auch aus sprachlichen Gründen) oder fehlplatziert. Hier muss die einweisende Behörde bzw. alsdann das Gericht über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Frage der Verlegung aller Gefangenen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB ausserhalb der FPA auf eine Abteilung der JVA Pöschwies, z.B. die räumlich angegliederte Abteilung für Suchtmittelabhängige und Pensionäre (ASP) wurde im Rahmen eines Projektes eingehend geprüft. Aus Ressourcengründen kann dieser Ansatz vorläufig nicht weiterverfolgt werden.

Zu Ziffer 27:

Die Schaffung einer Abteilung für Verwahrte ist ein Thema, das kantonsübergreifend bzw. konkordatlich geprüft werden muss. Es hat sich gezeigt, dass es hier Überschneidungen zu anderen Gefangenengruppen (Alte, Pflegebedürftige) und entsprechenden Projekten oder Arbeitsgruppen gibt. Im Rahmen des Projektes „Nuovo Realta“, mit welchem der Kanton Graubünden eine zweite grössere geschlossene Justizvollzugsanstalt für das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat plant, wird diese Thematik vertieft bearbeitet.

Aus fachlicher Sicht bestehen indessen auch Bedenken, ob es tatsächlich zielführend ist, alle Verwahrten in einer Abteilung zusammenzuziehen und damit zu stigmatisieren.

Zu Ziffer 28:

Betreffend Konzept, Reglement und Überprüfungsintervall:

Es ist gegenwärtig ein Konzept und Reglement zur Sicherheitsabteilung in Bearbeitung, in welchem auch das Verfahren zur Überprüfung der Einweisung geregelt wird. Bereits heute wird jeder Eintritt schriftlich mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung verfügt. Eine Überprüfung erfolgt spätestens alle sechs Monate von Amtes wegen, wie dies vom CPT bereits anlässlich seines Besuchs 2007 gefordert wurde. Der Gefange-



ne kann jederzeit ein Versetzungsgesuch stellen, welches umgehend von der Anstaltsleitung in Form einer rechtsmittelfähigen Verfügung geprüft wird.

Die Unterbringung auf der Hochsicherheit wird auf Antrag des Gefangenen jederzeit überprüft und dieser Entscheid kann auf dem Rechtsmittelweg bis ans Bundesgericht weitergezogen werden. Zudem wird bei den Gefangenen auf der Hochsicherheit ohnehin auf eine möglichst baldige Rückversetzung in den Gruppenvollzug hingearbeitet. Die Herabsetzung der Überprüfungsfrist auf drei Monate ist u.E. deshalb nicht notwendig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht des CPT über dessen Besuch in der Schweiz im Jahre 2011, worin nicht näher auf die Empfehlung des CPT, den Überprüfungsmodus auf mindestens drei Monate festzulegen, eingegangen wird¹.

Betreffend Zuständigkeit:

Ebenfalls nicht teilen können wir die Auffassung der NKVF, dass der Entscheid über die anstaltsinterne Einweisung in den Hochsicherheitsbereich einer Vollzugseinrichtung auf Stufe der Vollzugsbehörde anzusetzen sei. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass dieser Entscheid bei der Leitung der betreffenden Vollzugseinrichtung liegen soll, und zwar aus folgenden Gründen:

Es gehört zu den Kernaufgaben einer Justizvollzugsanstalt und der Hauptverantwortung ihres Direktors, über die aus Sicherheitsgründen gebotene Platzierung eines Gefangenen innerhalb der Vollzugseinrichtung zu befinden. In Übereinstimmung mit dieser Grundhaltung ist in § 10 Abs. 6 der Justizvollzugsverordnung (JVV) für die JVA Pöschwies ausdrücklich festgehalten, dass die JVA für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen zu sorgen hat. Die Vollzugsbehörde ist viel zu weit vom Geschehen entfernt, um diese Verantwortung übernehmen zu können und entsprechend zu entscheiden. Der Justizvollzugsanstalt in internen Sicherheitsbelangen nur ein Antragsrecht an die Vollzugsbehörde einzuräumen, würde ihrer umfassenden Verantwortung für Sicherheitsfragen nicht gerecht. Zudem wäre absehbar, dass die Vollzugsbehörde stets antragsgemäss entscheiden würde, was wohl kaum im Sinne der Sache sein würde, sondern nur das Verfahren verkomplizieren und verlängern und die Verantwortlichkeiten verwischen würde.

Die Verfügungskompetenz auf Stufe der Vollzugsbehörde hätte sodann die unerwünschte Folge, dass diese Kompetenz je nach dem, ob es sich um einen innerkantonalen oder ausserkantonalen Einweiser handelt, eine andere Vollzugsbehörde mit einem anderen Rechtsmittelweg zum Zuge käme. Die Sicherheit einer Vollzugseinrichtung (baulich, organisatorisch wie auch personell) fällt aber stets in die alleinige Verantwortung des Standortkantons.

Selbstverständlich wird die Einweisungsbehörde über eine interne Versetzung in den Hochsicherheitsbereich stets umgehend orientiert. Diese Orientierung ist allein schon

¹ Stellungnahme des Bundesrates zum Bericht des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über dessen Besuch in der Schweiz vom 10. bis 20. Oktober 2011, S. 18f., Kommentar zu § 53.



deshalb erforderlich, weil für eine Platzierung in der Sicherheitsabteilung ein deutlich höheres Kostgeld zu entrichten ist, was das Einverständnis der Einweisungsbehörde erfordert. Würde das Einverständnis verweigert (was in der Praxis nie vorkommt), so müsste der Gefangene von der JVA dem Einweiser zur Verfügung gestellt werden bzw. der Gefangene in eine andere Institution versetzt werden. Es kann einer JVA nämlich nicht zugemutet werden, ein Sicherheitsrisiko zu übernehmen, welches sie nicht zu tragen bereit ist.

Die Vollzugsbehörde ist auch im Rahmen der periodischen Überprüfung der Unterbringung im Hochsicherheitsbereich in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Es bleibt aber auch hier stets ein Entscheid der Leitung der Vollzugseinrichtung, welcher mittels rechtsmittelfähiger Verfügung ergeht und über den kantonalen Instanzenzug bis zum Bundesgericht angefochten werden kann.

Zu Ziffer 29:

Es entspricht der Praxis in der JVA Pöschwies, dass die Gefangenen auf der Sicherheitsabteilung – eben aus Gründen der Sicherheit - in strikter Einzelhaft geführt werden. Dieses Regime wird erst als ultima ratio verfügt. Nur ein bisschen Sicherheitsabteilung geht nicht. Aus diesem Grund verträgt sich die Einrichtung eines Gemeinschaftsraums nicht mit Sinn und Zweck einer Sicherheitsabteilung. Es wird aber darauf hin gearbeitet, dass eine Verlegung zurück in den Gruppenvollzug (meist in die Gruppe für Fluchtgefährliche) so bald als möglich erfolgen kann.

Die Anregungen hinsichtlich Einrichtung eines Kraftraumes und separater Arbeitsräume werden seitens der Anstaltsdirektion näher geprüft.

Zu Ziffer 30:

Es ist ein grundlegendes Merkmal des Hochsicherheitsregimes, dass von einer Gefährlichkeit ausgegangen werden muss. Mit der Trennscheibe wird sichergestellt, dass keine gefährlichen Gegenstände über den Besuch eingeschmuggelt werden können. Das aufgeführte Beispiel mit dem Besuch der Mutter bei einem Gefangenen zeigt gerade, dass die Handhabung nicht schematisch ist. Es muss aber in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Behandlung rechtsgleich ist. Ausnahmen sind in Einzelfällen nur dann möglich, wenn sachliche Gründe dafür sprechen und unter dem Sicherheitsaspekt verantwortet werden können.

Zu Ziffer 31:

Insassen mit Selbstgefährdungspotential werden in Akutsituationen auch in der Arrestabteilung untergebracht, wo die Voraussetzungen gegeben sind, dass sie sich selber nichts antun können (spezielle Wäsche/Bettzeug, bauliche Massnahmen etc.). Eine regelmässige Kontrolle und Behandlung durch einen Arzt im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung durch den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst ist gewährleistet.

**Zu Ziffer 32:**

Die in der Tat sehr aussergewöhnliche Situation der erwähnten Person wurde der Delegation der NKVF umfassend dargelegt und dokumentiert. Nachfolgend nochmals die wichtigsten Argumente, welche der NKVF vorgetragen worden sind:

- Es handelt sich um einen Vollzugsfall aus dem Kanton Aargau, welcher dem Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordat angehört. Es besteht demnach keine Verpflichtung für die dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat angehörige JVA Pöschwies, diesen Gefangenen aufzunehmen. Aus fachlichen Motiven, vorab aber auch mangels geeigneter anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten, hat man zum Vollzug in der JVA Pöschwies Hand geboten. Natürlich könnte es sich die JVA Pöschwies einfach machen und auf Grund der Kritik der NKVF diesen Insassen dem Einweiser einfach wieder zur Verfügung stellen. Aus der gemeinsam mit dem Einweiser vertretenen Überzeugung heraus, dass dies zum Nachteil des Insassen wäre, ist nach wie vor die Bereitschaft der JVA vorhanden, zu einer Lösung Hand zu bieten, welche für den Insassen besser ist als jede andere uns bekannte. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dieser aus unserer Sicht konstruktive Lösungsansatz nun zu schweren Vorwürfen führt, was aus unserer und des Einweisers Sicht mangels Alternativen hinzunehmen ist.
- Auf Grund des psychiatrischen Störungsbildes des betreffenden Insassen sind eine Reizabschirmung und ein hohes Sicherheitsniveau zwingend nötig. Mittels externer Gutachten wurde und wird die Situation periodisch überprüft. Dabei wurde die Unterbringung in der Sicherheitsabteilung der JVA Pöschwies wiederholt als die einzige in der Praxis umsetzbare Lösung beurteilt. Eine erneute fachliche Beurteilung, welche auf Grund der Kritik der NKVF beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst in Auftrag gegeben worden ist, hat dies klar bestätigt. Somit ergibt sich die seltene Konstellation, dass gerade die Isolierung im Setting der Sicherheitsabteilung grundsätzlich einen guten Rahmen dafür abgibt, die psychiatrisch erforderliche und durch den Insassen selbst gewünschte Reizabschirmung zu realisieren.
- Auch die engste private Bezugsperson des Insassen unterstützt dieses Setting. Die Familie des Gefangenen und auch der Gefangene selber äusserten sich wiederholt sehr positiv über die von der JVA Pöschwies erbrachten Leistungen und die gute Unterbringung und Betreuung.
- Es wurden verschiedene personelle, organisatorische und bauliche Massnahmen getroffen, um in diesem Fall die schädlichen Folgen der Vollzugsbedingungen möglichst klein zu halten. So stehen dem Gefangenen zwei Zellen zur Verfügung. Seine engsten Bezugspersonen können ihn ohne Trennscheibe besuchen und er wird auch speziell psychologisch betreut.
- Es ist leider nicht absehbar, dass sich die Voraussetzungen soweit ändern, dass Lockerungen im bestehenden Vollzugsregime möglich sind. Es ist denn auch zum aktuellen Zeitpunkt kein realistisches Ziel, den betroffenen Gefangenen gruppentauglich zu machen. Im Rahmen der permanenten sozialen, ärztlichen, psychiatrischen und psychologischen Betreuung wird aber laufend überprüft, ob allenfalls auch nur geringfügige Regimelockerungen möglich sind.



- Es wird durch die NKVF festgestellt, dass die Überprüfung der Einweisung in die Sicherheitsabteilung vor 2010 formell ungenügend war. Wie die NKVF weiss, wurde dies bereits durch das CPT gerügt und danach umgehend korrigiert.

Es ist eine Tatsache, dass gesamtschweizerisch im Bereich der Unterbringung von psychisch kranken Straftätern mit besonders schwierigen Problemstellungen und Herausforderungen ein adäquates Angebot an Psychiatrieplätzen fehlt. Die JVA Pöschwies ist nach wie vor bereit, in dieser Situation einen konstruktiven Lösungsbeitrag zu leisten. Sie bewegt sich dabei in einem schwierigen Spannungsfeld ihrer Verpflichtung gegenüber dem Insassen sowie verschiedener Aspekte der Sicherheit (Personal, Mitinsassen, Besuchspersonen, öffentliche Sicherheit etc.).

Zu Ziffer 33:

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept bzw. Reglement für die Sicherheitsabteilung ist in Bearbeitung.

Zu Ziffer 36:

Die 24 Personalstellen der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung der JVA Pöschwies setzen sich wie folgt zusammen (Stand: Juli 2013):

- 11 Stellen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD)
- 13 Stellen der JVA Pöschwies

Daraus ergibt sich ein Personalschlüssel von 1 : 1.

Zu Ziffer 38:

Der vollständige Name der Integrationsabteilung ist „Abteilung für Integration/Krisenintervention“ (IG/KI). Es werden nicht nur psychisch kranke Gefangene aufgenommen, sondern auch Gefangene, die eine Krise im Sinne eines körperlichen oder seelischen Ausnahmezustands durchmachen, für die mithin nicht in jedem Fall eine eindeutige Diagnose gestellt werden kann.

Zu Ziffer 40:

Mit den bestehenden Personalressourcen können die Zellenöffnungszeiten nicht verlängert werden.

Zu Ziffer 41:

Die Haftbedingungen auf der IG/KI unterscheiden sich vom Normalvollzug durch das reizärmere Milieu und die intensivere Betreuung.



Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept, welches die Ziele, Leistungen und Möglichkeiten dieser Vollzugsgruppe beschreibt, ist in Bearbeitung.

Zu Ziffer 45:

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept, welches die Ziele, Leistungen und Möglichkeiten dieser Vollzugsgruppe beschreibt, ist in Bearbeitung.

Zu Ziffer 46:

Der Erweiterungsbau wurde bereits im Jahr 1997 mit einer Kapazität von 60 Insassen eröffnet. Auf Grund des Mangels an Gefängnisplätzen und im Rahmen eines Sparprogrammes (Sanierung 04) hat der Zürcher Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2003 unter anderem beschlossen, dass der Erweiterungsbau der kantonalen Strafanstalt Pöschwies (heute JVA Pöschwies) ab dem 1. April 2004 doppelt belegt werden muss (vgl. bereits die Ausführungen zu Ziffer 16).

Zu Ziffer 47:

Pro Stock existieren *je zwei Duschräume mit je vier Duschen* und einer Badewanne (also insgesamt 16 Duschen und 4 Badewannen im Erweiterungsbau).

Zu Ziffer 48:

Vgl. bereits die Ausführungen zu Ziffer 16.

Zu Ziffer 53:

Die Abklärungsphase bei Klienten mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB wird durch die psychologischen Mitarbeitenden der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) der JVA Pöschwies durchgeführt. Zur gezielten Motivationsarbeit und Behandlungsvorbereitung absolvieren die Klienten in der Regel eine modular gestaltete Einstiegsgruppe à 12 Sitzungen.

Zu Ziffer 54:

Dieses Problem wird im Rahmen des Projektes „Verbundsystem gemäss Art. 59 StGB“ bearbeitet. Für das Ostschweizer Konkordat besteht eine geeignete Anschlusslösung mit dem Massnahmenzentrum Bitzi.

**Zu Ziffer 55:**

Die therapeutische Versorgung in der JVA Pöschwies durch den Psychiatrisch Psychologischen Dienst (PPD) ist im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich. Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen werden in der JVA Pöschwies in drei Grundsettings angeboten: Milieutherapeutische Behandlung im Rahmen einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB, ambulante therapeutische Behandlung im Rahmen einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB und psychiatrische Grundversorgung. Während ambulante und milieutherapeutische Behandlungen die primäre Zielsetzung der Risikoverminderung zukünftiger Straftaten verfolgen, werden im Rahmen der regelmässig durchgeführten psychiatrischen Sprechstunden psychiatrische Störungsbilder kurativ behandelt.

Die ambulanten Behandlungen sind als sequenzielle Behandlungskette organisiert². Beim Klienten wird dabei keine intrinsische Therapiemotivation vorausgesetzt. Es ist Inhalt der Behandlung, die Motivierbarkeit der Klienten zu erhöhen, wofür u.a. eigens ein modulares Angebot (dpt-1/Einstiegsgruppe) konzipiert wurde. Die Klienten werden dabei umfassend über die therapeutische Behandlung informiert und es wird z.B. auch ausgeführt, wie legalprognostische Einschätzungen im Rahmen der Behandlung zustande kommen. Eine Zielsetzung der Einstiegsgruppe ist es, durch fundierte und verständliche Informationsvermittlung über Therapie auf die nicht selten geäusserten Gefühle von Angst und Verunsicherung auf Seiten der Klienten einzugehen. Die Rückmeldungen der Teilnehmer nach Abschluss der Einstiegsgruppe sind in der Regel positiv.

Ambulante therapeutische Massnahmen werden durch das interdisziplinäre Team DAT des PPD durchgeführt. Die Mitarbeitenden des DAT haben unterschiedliche professionelle, sozio- und psychotherapeutische Grundausbildungen (Psychoanalyse, Kognitive Verhaltenstherapie, Integrative Therapie, Gestalttherapie, Systemische Therapie, Körperbezogene Therapieformen etc.). Diese bringen sie in die jeweiligen Behandlungen mit ein. Gleichzeitig verfolgen sie rückfallpräventive Zielsetzungen.

Gemäss § 24 Abs. 1 lit. b des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg; LS 331) i.V.m. § 9 der Justizvollzugsverordnung (JVv, LS 331.1) obliegt die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung der in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug Inhaftierten dem PPD. Diese Bestimmung bildet Grundlage dafür, dass der PPD als psychiatrisch-psychologisches Kompetenzzentrum im Amt für Justizvollzug ganz grundsätzlich für alle Behandlungen und Therapien der im Verantwortungsbereich des Amtes stehenden Klientel zuständig ist, sofern keine klare Indikation für den Beizug von externen Fachkräften erkennbar ist. Der Zugang zu PPD-externen Therapeuten findet tatsächlich nur in Ausnahmesituationen statt.

Wie die Erfahrungen zeigen, erscheint es aus Gründen der forensischen Qualitätssicherung als nicht indiziert, von dieser auf Stufe Gesetz geregelten Zuweisungspraxis abzuweichen. Als psychiatrisch-psychologisches Kompetenzzentrum verfügt der PPD

² Stürm, Hug & Christoffel (2012): Das „Zürcher Modell“ der ambulanten Straftäterbehandlung. In: Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern: Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie. Endrass J, Rossegger A, Urbanik F, Borchard B (Eds.). Berlin: Medizinisch wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, pp.350-358.



über ausreichend professionell unterschiedlich spezialisierte Ressourcen, um ein breitgefächertes und diversifiziertes Behandlungsangebot für alle Insassen der JVA Pöschwies bereit zu stellen.

Alternativ zur Behandlung durch den PPD in der JVA Pöschwies besteht bei entsprechender Indikation das Angebot in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau.

Es darf festgehalten werden, dass die therapeutischen Angebote im Kanton Zürich schweizweit zu den umfassendsten gehören.

Zu Ziffer 56:

Der durch die gesetzlichen Grundlagen gegebene Rahmen der Disziplinarmaßnahmen hat sich unserer Ansicht nach bewährt. Lange Arreststrafen bis maximal 20 Tagen werden mit grosser Zurückhaltung und nur bei sehr schwerwiegenden und/oder wiederholten Disziplinarverstössen verfügt. Diese Maximaldauer hat sich in der Praxis bewährt und soll so beibehalten werden. Zudem begründet die NKVF nicht, wieso Disziplinarmaßnahmen maximal auf 14 Tage beschränkt sein sollen.

Zu Ziffer 58:

Der Empfehlung der NKVF wird Folge geleistet und die Begrifflichkeiten werden entsprechend dieser Empfehlung angepasst. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäss § 23c Abs. 2 StJVG mehrere Disziplinarstrafen miteinander verbunden werden können.

Zu Ziffer 59:

Die Massnahme, dass sich die Gefangenen vor und nach dem Spaziergang einer körperlichen Durchsuchung unterziehen und ihre Kleider wechseln müssen, muss aus Sicherheitsgründen konsequent angewandt werden.

Mit dem teilweise realisierten Überwurfsschutz soll verhindert werden, dass unerlaubte und/oder gefährliche Gegenstände von aussen in die Anstalt gelangen. Die oben beschriebene Massnahme (Durchsuchung/Kleiderwechsel) muss jedoch konsequent angewandt werden, weil auch von den über dem Arrestspazierhof gelegenen Wohnzellen Gegenstände in diesen gelangen könnten, wogegen keine wirksamen baulichen Massnahmen getroffen werden können. Die schematisierte bzw. standardisierte Handhabung schafft Sicherheit.

Zu Ziffer 60:

Die Anstalt verfügt über einen hausinternen Gesundheitsdienst mit *drei* anstaltseigenen somatischen Ärzten (200 Stellenprozent), *fünf* medizinische PraxisassistentInnen, *zwei* Teilzeit-Zahnärzten (80 Stellenprozente), *zwei* Teilzeit-Masseuren und *zwei* Teilzeit-arztsekretärinnen. Insgesamt sind dem Gesundheitsdienst 810 Stellenprozente zugeteilt.



Zu Ziffer 64:

Die Nachtmedikamente werden seit Januar 2014 ab 20.00 Uhr abgegeben.

Zu Ziffer 67:

Die JVA Pöschwies verfügt über 3 *Schulzimmer*, 1 Werkstatt und 1 Medienraum.

Zu Ziffer 73:

Es ist vorgesehen, alle Zellen an das „Mediennetz“ anzuschliessen. Dieses System soll ca. Mitte 2014 realisiert werden und erlaubt den Gefangenen die Nutzung einer IT-Infrastruktur für die eigenen Bedürfnisse. Auf diesem System werden auch die für die Gefangenen relevanten Informationen zugänglich gemacht.

Zu Ziffer 74:

Die ein- und ausgehende Korrespondenz der Gefangenen muss aus Sicherheitsgründen konsequent kontrolliert werden. Es gehört zum Auftrag der JVA Pöschwies - als grösste geschlossene Justizvollzugsanstalt der Schweiz mit 426 grösstenteils wegen Sexual- und Gewaltstraftaten verurteilten Gefangenen – dafür zu sorgen, dass die Sicherheit im Innern wie gegen aussen gewährleistet ist (§ 10 Abs. 6 der Justizvollzugsverordnung).

Eine *inhaltliche* Überprüfung der Korrespondenz findet ohnehin – nicht zuletzt auch aus Kapazitätsgründen - nur stichprobenweise und auf konkreten Verdacht hin statt.

Die bestehende Regelung und Praxis scheint uns angemessen und soll so beibehalten werden.

Zu Ziffer 75:

Es entspricht der Praxis in der JVA Pöschwies, dass der Besuch hinter Trennscheibe nur in Ausnahmefällen angeordnet wird. Dabei wird das Kriterium der Drittgefährdung wohl etwas weiter gefasst und auch die Frage des Schmuggels von unerlaubten Gegenständen entsprechend hoch gewichtet. Muss von dieser Gefährdung auch bei Familienmitgliedern ausgegangen werden, fallen auch diese unter diese Auflage.

Zu Ziffer 76:

Dass Besuche zwei Wochen im Voraus angemeldet werden müssen bezieht sich primär auf postalisch angemeldete Besuche und hat administrative Gründe (B-Post, Feiertage, Disposition hinsichtlich Belegung des Besuchspavillons, Abklärungsaufwand etc.). Diese Frist ist angesetzt um bezüglich Bewilligungen gegenüber den Besuchspersonen eine möglichst hohe zeitliche Verbindlichkeit zu gewährleisten, denn inner-



halb der vorerwähnten Zeitspanne erfolgen dann Zusagen und ggf. auch Absagen. Dies ermöglicht den Besuchspersonen wiederum auch eine gute, verbindliche Planung der eigenen Situation (Arbeitsplatz, Kinderbetreuung etc.). Gerade diese Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit wird von den Besuchern sehr geschätzt, was auch immer wieder in entsprechenden Rückmeldungen zum Ausdruck gebracht wird.

Wird der nächste Besuchstermin anlässlich eines Besuches persönlich am Schalter vereinbart, fällt der vorerwähnte Zeitbedarf natürlich weg, weshalb in diesem Fall je nach Verfügbarkeit die Terminierung von kurzfristigen Folgebesuchen problemlos möglich ist (i.d.R. auf die nächste Woche). Dies gilt für ca. 70 Prozent der Fälle.

Sachbesuche sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Hier richtet sich die Terminierung nach den Bedürfnissen im Einzelfall und kann auch recht kurzfristig erfolgen.

Zu Ziffer 77:

Für den Familienbesuch kommen grundsätzlich die Ehefrau, der eingetragener Partner, die langjährige Lebenspartnerin bzw. der langjähriger Lebenspartner (grundsätzlich muss eine bestehende/gelebte Beziehung vor der Verhaftung nachgewiesen werden), die Eltern und die Kinder des Gefangenen in Frage. Das Familienzimmer dient der gesamtheitlichen Pflege einer Partnerbeziehung und nicht nur dem Ausleben der Sexualität. Es dient auch als Räumlichkeit für Besuche mit der ganzen Familie in einem intimeren Rahmen.

Es ist richtig, dass der Sozialdienst die Gesuche im Einzelfall prüft. Bei Sexualstraftätern und Tätern mit häuslicher Gewalt oder bei Beziehungsdelinquenten wird als allgemeine Voraussetzung ein rechtskräftiges Urteil verlangt, um eine Basis für die Beurteilung des Gesuches zu haben. Es entspricht nicht den Tatsachen, dass die Gesuche von Sexualstraftätern in der Regel abgelehnt werden.

Zu Ziffer 80:

Die Direktion der JVA Pöschwies hat den Bedarf an der Ausfertigung eines neuen Betriebskonzepts erkannt und ein solches ist in Ausarbeitung.

Bezüglich Feuerschutzmassnahmen im Erweiterungsbau muss festgehalten werden, dass derzeit ein anstaltsweites Brandmeldesystem (Brandmelder in allen Zellen) installiert wird. Die JVA Pöschwies verfügt zudem über eine eigene Betriebsfeuerwehr mit einem hohen Ausbildungsstand (mit Atemschutzgeräten).

Zu Ziffer 81:

Die besagte Ziffer 54.8 der europäischen Strafvollzugsgrundsätze sieht auch vor, dass aus Gründen der eingesetzten Untersuchungstechniken oder einer möglichen Gefährdung des Personals vom Grundsatz abgewichen werden kann. Bei Anwesenheit der Inhaftierten bei der Untersuchung würden naturgemäss die eingesetzten Untersuchungstechniken offen gelegt, was aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden kann.

**Zu Ziffer 82:**

Der Mangel an Schriftlichkeiten ist erkannt.

Es ist aus Sicht der Direktion der JVA Pöschwies aber zu kurz gegriffen, das Thema „Management“ einzig unter dem Aspekt des Erlasses von Weisungen und Reglementen zu beurteilen. Management heisst primär (Menschen-)Führung. Wissensmanagement, Arbeitszufriedenheit, Sinnerfüllung, Personalkennzahlen (u.a. Fluktuation), Angebote von Fort- und Weiterbildungen, Angebot von Supervision, differenzierte Vollzugsangebote für die Gefangenen sind in diesem Zusammenhang Stichworte, die nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Derzeit wird die JVA Pöschwies hinsichtlich Organisation und Struktur unter Beizug eines externen Unternehmensberaters einer Überprüfung unterzogen. Mögliche Anpassungen sollen im Rahmen dieser Organisationsentwicklung angegangen werden.

Zu Ziffer 83:

Der Bereich Vollzug verfügt insgesamt über 112 Stellen:

- Leitung: 1 Stelle
- Normal- und Spezialvollzug: 84 Stellen
- Erweiterungsbau: 22 Stellen
- Haus Lägern: 5 Stellen.

Zu Ziffer 85:

Hier ist anzumerken, dass auch die Mitarbeitenden aus dem Bereich Sicherheit grossmehrheitlich über eine SAZ-Ausbildung verfügen. Zudem absolvierten Mitarbeitende aus der Verwaltung freiwillig die SAZ-Grundausbildung (z.B. der Leiter der Kanzlei, die Direktionsassistentin).

Zu Ziffer 86:

Der von der NKVF kritisierte Mangel an konzeptionellen Grundlagen wurde erkannt und entsprechende Konzepte sind bereits in Erarbeitung.

Das Haftregime in einer Sicherheitsabteilung muss per se restriktiv sein, ansonsten entweder das Haftregime oder dann die Platzierung des Insassen in diesem Haftregime zu hinterfragen wären. Aus Sicherheitsgründen kommt in der Sicherheitsabteilung nur die strikte Einzelhaft in Frage. Sie wird denn aber auch als ultima ratio nur in begründeten Fällen verfügt. Daher verträgt sich die Einrichtung eines Gemeinschaftsraums nicht mit Sinn und Zweck einer Sicherheitsabteilung. Die Anregungen hinsichtlich Einrichtung eines Kraftraumes und separater Arbeitsräume werden seitens der Anstaltsdirektion indessen näher geprüft.



Hinsichtlich des hier aufgeführten Einzelfalls verweisen wir auf unsere einlässlichen Ausführungen zu Ziffer 32 (vgl. auch nachstehend zu Ziffer 87).

Abschnitt III Synthese der Empfehlungen

Zu Ziffer 87:

Wir können diese Auffassung nicht teilen. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 32.

Zu Ziffer 88:

Wir können dieser Empfehlung keine Folge leisten. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 14.

Zu Ziffer 89:

Wir können diese Empfehlung aus Ressourcengründen nicht umsetzen. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 24.

Zu Ziffer 90:

Wir sind der Ansicht, dass der Kanton Zürich über ein überdurchschnittliches Angebot verfügt, das schweizweit zu den besten gehört. Zu erwähnen sind die spezialisierten Forensisch-Psychiatrischen Abteilung und die speziellen ambulanten Therapien in der JVA Pöschwies sowie das Angebot der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau. Siehe dazu die Kommentare zu den Ziffern 26 und 55.

Im Übrigen ist es grundsätzlich Sache des Einweisers bzw. der Amtsleitung, für die Umsetzung der gerichtlich angeordneten stationären Massnahmen zu sorgen. Die JVA Pöschwies hat hier lediglich für die Durchführung der Therapien im Rahmen des oben ausgeführten Angebotes zu sorgen. Für eine Weiterentwicklung und Ausbau sind insbesondere auch die mit dem Gesundheitswesen beauftragten Departemente und ihre Institutionen verantwortlich.

Zu Ziffer 91:

Dieser Empfehlung kann zurzeit nicht gefolgt werden. Wir verweisen dazu auf den Kommentar zu Ziffer 27.

Zu Ziffer 92:

Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden (vgl. Kommentar zu Ziffer 28).



Zu Ziffer 93:

Die Anregungen hinsichtlich Einrichtung eines Kraftraumes und separater Arbeitsräume werden seitens der Anstaltsdirektion näher geprüft (vgl. Kommentar zu Ziffer 29).

Zu Ziffer 94:

Das bei Ziffer 30 aufgeführte Beispiel mit dem Besuch der Mutter bei einem Gefangenen zeigt gerade, dass die Handhabung nicht schematisch ist. Es muss aber in jedem Fall darauf geachtet werden, dass die Behandlung rechtsgleich ist und Ausnahmen in Einzelfällen nur dann möglich sind, wenn sachliche Gründe dafür sprechen und sie unter dem Sicherheitsaspekt verantwortet werden können (vgl. Kommentar zu Ziffer 30).

Zu Ziffer 95:

Insassen mit Selbstgefährdungspotential werden ausschliesslich in Akutsituationen und nur solange wie unbedingt nötig in der Arrestabteilung untergebracht, zumal dort die Voraussetzungen zu ihrem Schutz gegeben sind und eine regelmässige ärztliche Kontrolle im Rahmen der psychiatrischen Grundversorgung gewährleistet ist (vgl. Kommentar zu Ziffer 31).

Zu Ziffer 96:

Wir vertreten eine andere Einschätzung als die NKVF und verweisen auf den Kommentar zu Ziffer 32.

Zu Ziffer 97:

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept bzw. Reglement für die Sicherheitsabteilung ist in Bearbeitung (vgl. Kommentar zu Ziffer 33).

Zu Ziffer 98:

Mit den bestehenden Personalressourcen können die Zellenöffnungszeiten nicht verlängert werden (vgl. Ziffer 40).

Zu Ziffer 99:

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept, welches die Ziele, Leistungen und Möglichkeiten der Vollzugsgruppe auf der Abteilung für Integration/Krisenintervention (IG/KI) beschreibt, ist in Bearbeitung (vgl. Kommentar zu Ziffer 41).

**Zu Ziffer 100:**

Die Anregung der NKVF wurde bereits aufgenommen und ein entsprechendes Konzept, welches die Ziele, Leistungen und Möglichkeiten der Vollzugsgruppe auf der Abteilung für Suchtmittelabhängige und Pensionäre (ASP) beschreibt, ist in Bearbeitung (vgl. Kommentar zu Ziffer 45).

Zu Ziffer 101:

Die Doppelbelegung des Erweiterungsbaus wurde im Jahre 2004 als Massnahme gegen die Überbelegung in den Bezirksgefängnissen eingeführt und es musste in Kauf genommen werden, dass die Vollzugsbedingungen, insbesondere auch im Bereiche der Beschäftigung und der Freizeitmöglichkeiten, im Vergleich zu den Verhältnissen anderen Abteilungen der JVA Pöschwies (nicht aber im Vergleich zu unseren anderen Gefängnissen) eingeschränkt werden. Das Bundesamt für Justiz hat als Subventionsgeberin die befristete Doppelnutzung akzeptiert und wir haben uns ihm gegenüber verpflichtet, mit der Inbetriebnahme des Zürcher Polizei- und Justizzentrums (PJZ, voraussichtlich 2019) den Erweiterungsbau wieder in Einzelbelegung zu führen (vgl. Kommentare zu Ziffern 16 und 46).

Zu Ziffer 102:

Die psychiatrisch-psychologische Betreuung und Behandlung der in den Vollzugseinrichtungen des Amtes für Justizvollzug Inhaftierten obliegt von Gesetzes wegen dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD). Die Bestimmungen bilden Grundlage dafür, dass der PPD als psychiatrisch-psychologisches Kompetenzzentrum im Amt für Justizvollzug ganz grundsätzlich für alle Behandlungen und Therapien der im Verantwortungsbereich des Amtes stehenden Klientel zuständig ist, sofern keine klare Indikation für den Beizug von externen Fachkräften erkennbar ist. Der Zugang zu PPD-externen Therapeuten ist von daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen, findet aber tatsächlich nur in Ausnahmesituationen statt.

Wir erachten es aus Gründen der forensischen Qualitätssicherung für geboten, an dieser gesetzlich geregelten Zuweisungspraxis festzuhalten. Die therapeutische Versorgung in der JVA Pöschwies durch den PPD kann im schweizerischen Vergleich als überdurchschnittlich bezeichnet werden. Als psychiatrisch-psychologisches Kompetenzzentrum verfügt der PPD auch über ausreichend professionell unterschiedlich spezialisierte Ressourcen, um ein breitgefächertes und diversifiziertes Behandlungsangebot für alle Insassen der JVA Pöschwies bereit zu stellen. Alternativ zur Behandlung durch den PPD in der JVA Pöschwies besteht bei entsprechender Indikation das Angebot in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau (vgl. Kommentar zu Ziffer 55).

Zu Ziffer 103:

Der durch die gesetzlichen Grundlagen gegebene Rahmen der Disziplinar massnahmen hat sich unserer Ansicht nach bewährt. Lange Arreststrafen bis maximal 20 Tagen werden mit grosser Zurückhaltung und nur bei sehr schwerwiegenden und/oder wie-



derholten Disziplinarverstössen verfügt. Weshalb die NKVF der Ansicht ist, dass die Dauer des Arrests auf maximal 14 Tage beschränkt sein sollte, wird von ihr denn auch nicht näher begründet. Wir sehen daher keinen Anlass für eine Gesetzesänderung (vgl. Ziffer 56).

Zu Ziffer 104:

Der Empfehlung der NKVF wird Folge geleistet und die Begrifflichkeiten werden entsprechend dieser Empfehlung angepasst (vgl. Kommentar zu Ziffer 58).

Zu Ziffer 105:

Die Massnahme, dass sich die Gefangenen vor und nach dem Spaziergang einer körperlichen Durchsuchung unterziehen und ihre Kleider wechseln müssen, muss aus Sicherheitsgründen konsequent angewandt werden. Die schematisierte bzw. standardisierte Handhabung schafft Sicherheit und es besteht kein Anlass, davon abzuweichen (vgl. Kommentar zu Ziffer 59).

Zu Ziffer 106:

Es ist vorgesehen, alle Zellen an das „Mediennetz“ anzuschliessen. Dieses System soll ca. Mitte 2014 realisiert werden und erlaubt den Gefangenen die Nutzung einer IT-Infrastruktur für die eigenen Bedürfnisse. Auf diesem System werden auch alle für die Gefangenen relevanten Informationen zugänglich gemacht (vgl. Ziffer 73).

Zu Ziffer 107:

Aus Sicherheitsgründen muss die ein- und ausgehende Korrespondenz der Gefangenen konsequent kontrolliert werden. Es gehört zum Auftrag der JVA Pöschwies mit über 400 grösstenteils wegen Sexual- und Gewaltstraftaten verurteilten Gefangenen dafür zu sorgen, dass die Sicherheit im Innern wie gegen aussen jederzeit gewährleistet ist (§ 10 Abs. 6 der Justizvollzugsverordnung). Eine *inhaltliche* Überprüfung der Korrespondenz findet ohnehin – nicht zuletzt auch aus Kapazitätsgründen - nur stichprobenweise und auf konkreten Verdacht hin statt.

Es besteht bei dieser Handhabung unseres Erachtens kein Anlass, von der bestehenden Regelung und Praxis abzuweichen (vgl. Ziffer 74).

Zu Ziffer 108:

Gemäss § 117 Abs. 4 der Justizvollzugsverordnung (JVV, LS 331.1) werden Besuche grundsätzlich nicht überwacht. Bei Missbrauchsgefahr können die Besuche akustisch und visuell überwacht oder in einem Raum mit Trennscheibe durchgeführt werden.



Die Besuche werden also ausserhalb des Hochsicherheitsregimes nur in begründeten Ausnahmefällen mit Trennscheibe durchgeführt (vgl. Kommentare zu Ziffern 30 und 94).

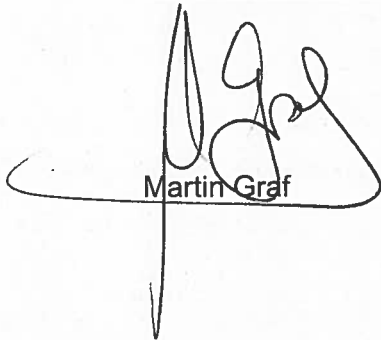
Zu Ziffer 109:

In der JVA Pöschwies werden jährlich über 16'000 Besuche abgewickelt. Diese Kontakte sind für eine geschlossene Strafanstalt, zu deren Kernauftrag die Gewährleistung der Sicherheit gegen innen wie gegen aussen gehört, stets eine grosse Herausforderung. Dementsprechend muss das Verfahren klar geregelt und bedarf es einer sorgfältigen Planung der Besuche sowie eingehender Abklärungen hinsichtlich der Besuchspersonen.

Wir erachten die Regelungen betreffend das Besuchswesen in der JVA Pöschwies vor diesem Hintergrund für nicht zu restriktiv und sehen – nicht zuletzt auch mangels entsprechender Rückmeldungen seitens der Besuchspersonen - keinen Anlass für eine Änderung der Handhabung (vgl. Kommentar zu Ziffer 76).

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen



Martin Graf